

Kapitel 8

Antworten auf Jugendkriminalität: Erneute Anbindung der Abgekoppelten

Jonathan Evans

EINLEITUNG

Dieser Artikel erörtert die von Jugendlichen begangenen Straftaten und reflektiert, wie unsere jeweiligen Gesellschaften auf dieses „kriminelle“ Verhalten reagieren sollten. Ungeachtet der politischen, sozialen und kulturellen Vielfalt in Europa wird in diesem Artikel argumentiert, dass es universelle Grundsätze gibt, die unserer Antwort zugrunde liegen sollten. Diesen Grundsätzen liegt eine explizite Verpflichtung auf die soziale Solidarität, die Menschenrechte und die Überzeugung zugrunde, dass der oft „verteufelte“ Staat eine ausschlaggebende Rolle spielt, die Verbundenheit der Jugend mit der Gesellschaft sicherzustellen.

Der Artikel beginnt mit einer einleitenden Erörterung der wichtigsten Argumente über den Umgang mit Kindern, der sich vom Umgang mit Erwachsenen unterscheidet. Dies schließt eine Darstellung der neusten neurowissenschaftlichen Forschung über die Entwicklung des Gehirns bei Jugendlichen ein.

Es wird ausgeführt, dass, ungeachtet des nationalen, lokalen oder kulturellen Kontextes, die Menschenrechte den Rahmen bilden sollten, in dem junge Menschen behandelt werden sollten; nicht nur im Bereich der Strafgerichtsbarkeit, sondern auch in Bezug auf Gesundheit, Sozialfürsorge und soziale Gerechtigkeit. Tatsächlich ist es eines der zentralen Argumente dieses Artikels, dass die Entfremdung von den Sozialrechten zu einer äußerst schädigenden und stigmatisierenden Verbindung mit dem Strafjustizsystem führen könnte. Es ist die Meinung des Autors, dass der Kontakt mit einem formalen Justizsystem das Risiko einer toxischen Wirkung auf junge Menschen birgt und aus diesem Grund vermieden werden sollte, wann immer dies möglich ist. Es wird jedoch auch anerkannt, dass, trotz der wahrhaft noblen Gründe, die zweifellos der Bereitstellung von Wohlfahrtsleistungen zugrunde liegen, die Auswirkungen des Kontakts mit einigen Formen von Sozialleistungen nicht immer positiv sind. Ein junger Mensch, der in die Fänge des Wohlfahrtsstaates gerät, kann manchmal Gefahr laufen, als Kunde des Strafvollzugsystems Schaden zu erleiden.

Die gut gemeinte Beurteilung eines Fachmanns kann z. B. zur Anwendung eines stigmatisierenden diagnostischen Etiketts führen, das dann im Rahmen des Strafvollzugs zu einer wenig hilfreichen Risikobewertung führt. In anderen Fällen kann ein therapeutischer Optimismus zu schädlichen Therapien führen. Verbindungen zwischen den Bereichen Sozialdienste und Strafjustiz können aus diesem Grunde problematisch sein, selbst wenn sie im Interesse der „gemeinsam agierenden“ Dienste gerechtfertigt erscheinen. Junge Menschen können unter bestimmten Umständen so in den Sozial- und Strafvollzugssystemen untergehen, dass ihren langfristigen Interessen wahrscheinlich am besten durch eine komplette Lösung von diesen Diensten gedient wäre; obwohl eine solche gutartige Vernachlässigung manchmal die Gefahr birgt, als bössartige Indifferenz wahrgenommen zu werden (Drakeford und Williamson 1998).

So muss es aber natürlich nicht sein, aber die Risiken, denen junge Menschen durch diese mächtigen Systeme und Stellen ausgesetzt sind, müssen vollständig verstanden werden, um die Grundlagen für eine ethische und evidenzbasierte Praxis für junge Menschen zu legen, die gegen das Gesetz verstoßen. Eine solche Praxis, so wird argumentiert, sollte auf der Anerkennung der Frage nach der Reife, der vielfältigen Formen des Strafjustizsystems, der nicht-stigmatisierenden Eingriffe, die Fernbehandlungen zulassen, und der Wiederanknüpfung zerrissener sozialer Kontakte basieren.

Der Artikel bezieht sich auf einen Ansatz für Jugendjustiz, der gegenwärtig in Wales (GB) im Rahmen der Philosophie des progressiven Universalismus (Davies und Williams 2009; Drakeford 2010; Williams 2011) entwickelt wird. Die Leser werden dessen ungeachtet in diesem Ansatz Ideen, Werte und Modelle aus anderen Quellen erkennen. Tatsächlich gibt es Verweise auf andere Teile Europas sowie andere Kontinente. Es handelt sich hierbei aber nicht um eine detaillierte Vergleichsstudie. Die Vielfalt der Politik und Praxis unter den Nationen Europas ist bekannt, ebenso die Vielfalt innerhalb dieser Staaten. Tatsächlich ist es ein Merkmal der Jugendjustiz auf der ganzen Welt, dass viele vielfältige lokale Initiativen und Praxismodelle entwickelt werden und gedeihen, häufig ohne die Anleitung oder das Eingreifen der Zentralregierung. Dies ist vielleicht ein Hinweis auf die Bedeutung der lokalen Nachbarschaften, Gemeinden und Institutionen, die Verantwortung für ihre jungen Menschen zu übernehmen. Dies ist auch möglich, weil von Fachleuten geleitete Initiativen vor Ort seit Langem eine Schlüsselrolle bei der Ausarbeitung einer kreativen Praxis spielen. Auf der Grundlage dieser vielfältigen Praxiserfahrungen entsteht jedoch die Überzeugung, dass bestimmte universelle Grundsätze auf diverse soziale, politische und kulturelle Bereiche angewandt werden können.

REAKTION AUF KINDER UND JUGENDLICHE, DIE STRAFTATEN BEGEHEN

Es gibt überzeugende Argumente, warum Kinder, die Straftaten begehen, anders behandelt werden sollten als erwachsene Straftäter. Die Bedingungen und der Status der Kindheit unterscheiden sich in einer Reihe von Punkten grundlegend vom Erwachsenenalter.

Zunächst ist da die Frage der Reife. Kinder und junge Menschen befinden sich immer noch in der Entwicklung; nicht nur körperlich, sondern auch im Hinblick auf ihre

kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten. Die Kindes- und Jugendentwicklung ist natürlich ein höchst individueller Prozess. Er erfolgt außerdem durch das Prisma des sozialen und kulturellen Kontextes. Es ist auf diese Gründe zurückzuführen, dass Bestrebungen, Gesetze zu entwerfen, die das Verständnis junger Menschen widerspiegeln, oder festlegen, was ein altersgemäßes Verhalten ist, unweigerlich relativ ungenau und problematisch sind. Dessen ungeachtet wird es allgemein akzeptiert, dass Kinder nicht über dieselbe Kapazität wie Erwachsene, die die volle Reife erreicht haben, verfügen, vollkommen informierte oder nuancierte moralische Urteile zu fällen. Obwohl es Kindern natürlich nicht an moralischem Bewusstsein fehlt, verstehen sie nicht immer die umfassenderen praktischen und ethischen Folgen ihres Handelns (Coleman 2011). Die neuere Forschung über die Gehirnentwicklung von Jugendlichen legt nahe, dass erst in den frühen 20er Jahren der Reifeprozess in der neuronalen Verschaltung abgeschlossen ist (Keating 2004; Blakemore und Choudhury 2006; Steinberg 2007; Royal Society 2011; Mackintosh 2011; Delmage 2013; Lamb und Sym 2013). Technologische Entwicklungen in der funktionalen Magnetresonanzbildgebung ermöglichen uns, mehr über den Prozess der selektiven Elimination (Pruning), der in verschiedenen Teilen des jugendlichen Gehirns stattfindet, sowie über die Veränderungen des Limbischen Systems zu erfahren. Die neuste Forschung legt nahe, dass sich der präfrontale Cortex, der den Hauptteil des Gehirns bildet und für die kognitiven Funktionen und die Impulskontrolle zuständig ist, am langsamsten entwickelt. Steinberg (2009) hat die sich noch immer entwickelnde Kapazität für das Erkennen von Folgen hervorgehoben. Veränderungen im Limbischen System (das mit Emotionen verbundene Informationen verarbeitet) können indes für die starken Stimmungsschwankungen verantwortlich sein, die so häufig mit der Jugend einhergehen. Obwohl es wichtig ist, den Punkt zu betonen, dass die Forschung in diesem Bereich noch nicht abgeschlossen ist, kann man argumentieren, dass das Vorsorgeprinzip angewendet werden sollte, wenn man Beurteilungen durchführt, in welchem Maße junge Menschen für ihre Straftaten zur Verantwortung gezogen werden sollten. Da die Strafmündigkeit in Europa und im Rest der Welt erheblich variiert (von 6-18 Jahren), gibt es nun starke Argumente für das Festlegen eindeutigerer internationaler Standards für die obere Altersgrenze. Außerdem ist es sinnvoll, die Strafmündigkeit an der Volljährigkeit auszurichten (die in der Regel bei 16-18 Jahren liegt). Menschen sollten vielleicht in einem Alter als strafmündig gelten und dem Strafjustizsystem unterworfen sein, in dem man ihnen auch gestattet, ihre Gesetzgeber zu wählen.

Zweitens wird der Umfang der Unabhängigkeit, in der junge Menschen agieren können, durch ihre Position der relativen Machtlosigkeit beschnitten, besonders im Umgang mit schwierigen sozialen Übergängen. Junge Menschen besitzen einfach nicht denselben Grad an Unabhängigkeit wie Erwachsene. Kinder sind weniger in der Lage, persönliche Entscheidungen umzusetzen, weil ihnen in der Regel die persönlichen und materiellen Ressourcen dafür fehlen. Tatsächlich sind sie für alle ihre Bedürfnisse von Erwachsenen abhängig. Darüber hinaus haben sie größtenteils sehr wenig Einfluss auf jene Erwachsene, die mit ihrer Versorgung betreut sind (z. B. Eltern, Betreuer, Lehrkräfte oder Sozialarbeiter).

Schließlich stigmatisiert der frühe Kontakt mit der Strafjustiz junge Menschen und erhöht deren Risiko der sozialen Ausgrenzung (McAra und McVie 2010). Die Fachleute

aus der Strafjustiz sind verständlicherweise besorgt im Hinblick auf die Bewertung der Gefahr, die junge Menschen für sich und andere darstellen. Es geschieht jedoch wesentlich seltener, dass die Gefahren analysiert werden, denen junge Menschen durch Agenturen, Organisationen und Systeme ausgesetzt sind, die für ihre Betreuung zuständig sind. Die Tatsache, dass Fachleute Organisationen vertreten können, die sich einer Wohlfahrtsphilosophie verschrieben haben, bedeutet noch nicht, dass ein junger Mensch vor jeglichem Schaden durch eine solche Agentur geschützt ist. Obwohl sich das Strafjustizsystem nicht ausschließlich mit Fragen der Bestrafung befassen sollte, sind Strafjustizbehörden nicht besonders gut aufgestellt, um Sozialdienste zu leisten. Und doch sind die Gefahren, die durch das Strafjustizsystem entstehen, eindeutig. Ein Kontakt mit dem formalen Strafjustizsystem kann einen jungen Menschen stigmatisieren und etikettieren, ihn/sie mit härteren und gewiefteren Straftätern in Kontakt bringen, die Selbstwahrnehmung als Straftäter verstärken und die Zukunftsaussichten auf dem Arbeitsmarkt verringern. Kurz gesagt, eine Strafakte kann die Reise eines jungen Menschen in die soziale Ausgrenzung beschleunigen. Insbesondere Freiheitsstrafen, selbst wenn sie vorgeblich aus sozialen Gründen verhängt werden, schwächen familiäre Bindungen und Kontakte zur Gemeinde, korrodieren das Gefühl der Eigenverantwortung und wirken sich negativ auf die psychische Gesundheit aus. Junge Menschen werden auch einem Suizidrisiko, Misshandlungen durch Mitgefangene und der Selbstverletzung ausgesetzt. Darüber hinaus erhöht eine Freiheitsstrafe nachweislich das Risiko einer erneuten Straffälligkeit, nicht zuletzt wegen der „Kontaminierung“ (Erlernen krimineller Fertigkeiten durch Mithäftlinge, das Herbeiführen neuer antisozialer Netzwerke und Sozialisation in Verhaltensweisen, die allgemein Straftaten befördern) (Goldson 2006; Stephenson 2007; Bateman 2012). Zusammenfassend kann man feststellen, dass es, selbst wenn die erklärten Ziele der Strafjustizbehörden vorgeblich rehabilitativ und integrativ sind, immer noch ein hohes Risiko für junge Menschen gibt, von der allgemeinen Gesellschaft abgeköpelt zu werden.

MENSCHENRECHTE UND SOZIALE RECHTE

Es ist ein zentrales Argument dieses Artikels, dass den Diensten und Systemen, mit denen Kinder und Jugendliche Kontakt haben, Menschenrechtsprinzipien zugrunde liegen sollten. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist natürlich maßgeblich. Für minderjährige Kinder ist darüber hinaus auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 (UNCRC) grundlegend. Tatsächlich wird das UN-Übereinkommen, zusammen mit anderen maßgeblichen Texten der Vereinten Nationen und des Europarats, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Leitfaden herangezogen.

Die im UNCRC verankerten Rechte können in vier Kategorien unterteilt werden: Überlebensrechte (z. B. das angeborene Recht auf Leben, Nahrung und medizinische Versorgung); Entwicklungsrechte (Bildung, Zugang zu den Künsten und kulturelle Rechte); Schutzrechte (z. B. Schutz vor Verfolgung und sexuellem Missbrauch und das Recht auf ein faires Verfahren); und Partizipationsrechte (Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit und Versammlungsfreiheit). Daran lässt sich erkennen, dass das Übereinkommen nicht nur Individualrechte (wie z. B. Freiheit), sondern auch unbedingte soziale Rechte (z. B. auf Bildung) überträgt. Der Zugang zu diesen sozialen

Rechten hängt nicht von der Frage ab, ob ein junger Mensch gegen das Gesetz verstoßen hat oder nicht. So liegt z. B. in Wales der Jugendpolitik „Extending Entitlement“ (Nationalversammlung für Wales 2000) ein impliziter Menschenrechtsrahmen zugrunde. Dienste werden somit als Rechte verstanden, auf der Grundlage der Prinzipien Universalität, Staatsangehörigkeit und soziale Integration (im Gegensatz zu bedingten und willkürlichen Rechten). Die im UNCRC enthaltenen Artikel finden auf alle Kinder Anwendung, seien sie Straftäter oder nicht. Kürzlich hat die Regierung von Wales das UNCRC in die „Rights of the Child and Young Persons (Wales) Measure 2011“ aufgenommen. Dies bedeutet, dass nun das Übereinkommen bei allen Angelegenheiten, die der walisischen Nationalversammlung zufallen, innerstaatliches Recht ist.

Idealerweise sollte das UNCRC in Verbindung mit den wichtigsten Leitfäden der Vereinten Nationen für Jugendwohlfahrt und -justiz benutzt werden, namentlich: die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit aus dem Jahr 1985 (Beijing-Regeln); die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität aus dem Jahr 1990 (Riad-Leitlinien); die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz der Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, aus dem Jahr 1990 (Havanna-Regeln); Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen aus dem Jahr 1990 (Tokio-Regeln); und die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem des Wirtschafts- und Sozialrats (Wiener Leitlinien), 1997. Verwiesen werden sollte auch auf die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen des Europarats (2008), der unverzichtbare Begleiter „Kommentar zu den Europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen“ (2008) und die Leitlinien an die Minister des Europarats für eine kindgerechte Justiz (2010).

Es sollte grundlegende politische Folgen für jeden Staat haben, der ein Unterzeichnerstaat des UNCRC und damit verbundener internationaler Übereinkommen ist: im Hinblick auf die Art und Weise, wie junge Menschen in öffentlichen Bereichen behandelt werden, im Hinblick auf die Strafmündigkeit, die Abweichung von der formalen Strafjustiz, wann immer möglich; eine starke Hervorhebung der Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gemeinschaft und den Einsatz von Freiheitsentzug als allerletztes Mittel. Weltanschaulich bedeutet dies auch eine Verschiebung der Debatte weg von der technischen Frage „was funktioniert“, um die Tendenz von Kindern und Jugendlichen für Straftaten zu reduzieren, hin zu der tiefgreifenden moralischen Frage „was ist der richtige Umgang mit jungen Menschen, die gegen das Gesetz verstoßen?“. Somit ist das Kindeswohl die vorrangige Erwägung (das erste Anliegen im französischen Original). Ein junger Mensch, der eine Straftat begeht, ist somit zu allererst ein Kind, und erst dann ein Straftäter. Glücklicherweise geht die Antwort auf die ethische Frage in der Regel Hand in Hand mit der Antwort auf die technische Frage: Normalerweise ist es immer das Richtige, was funktioniert. Um eine bedeutsame, ausgereifte und ausgewogene Menschenrechtskultur zu etablieren, ist es sinnvoll, wenn zwei unterstützende Maßnahmen ergriffen werden.

Erstens muss es eine Menschenrechtserziehung und Aufklärung geben. Dies schließt jene ein, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben (Sozialarbeiter,

Bewährungshelfer, Lehrkräfte, Jugendarbeiter, Polizeibeamte und Richter). Sollen die Rechte von Kindern jedoch ordnungsgemäß umgesetzt werden, ist es darüber hinaus erforderlich, die jungen Menschen in der Schule, in der Jugendarbeit und anderen Einrichtungen über ihre Rechte aufzuklären. Der Europarat hat z. B. altersgerechte Unterlagen für Kinder in der Grund-, Sekundarschule und in Einrichtungen der nichtformalen Bildung, wie z. B. Jugendclubs, zusammengestellt (Brander et al. 2002). Der Vorteil einer frühzeitigen und interaktiven Arbeit über Menschenrechte mit Kindern ist, dass sie den Gedanken verbreitet, die Rechte anderer nicht zu verletzen. Der Gedanke von Rechten, die mit der Verantwortung für andere Bürger einhergehen, ist eine Lektion, die am besten in jungen Jahren gelernt wird und im Schülerbeirat und anderen beratenden Gremien geübt wird.

Zweitens ist es angesichts der Tatsache, dass sich die Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen noch in der Entwicklung befinden, wichtig, dass sie Zugang zu wirksamen Interessenvertretungen haben. Dies stellt sicher, dass junge Menschen ihre Wünsche und Sorgen in Bezug auf eine Bandbreite von Themen, die sie betreffen (u.a. medizinische Versorgung, Bildung, Sozialschutz, Sozialdienste und Rechtsfragen) formulieren können. Die Ernennung von Kinderbeauftragten und -kommissaren sind weitere Maßnahmen, die zur Sicherung der Rechte junger Menschen beitragen können.

DAS WESEN JUGENDLICHER VERSTÖSSE

Obwohl es wichtig ist, die Jugendzeit nicht als grundsätzlich problematischen Zustand darzustellen, zeigen Selbstbeurteilungsstudien, dass der Verstoß gegen Regeln, das Austesten von Grenzen, Experimente, provozierendes Verhalten und Verstöße gegen das Gesetz bei Teenagern nicht ungewöhnlich sind. Tatsächlich wird argumentiert, dass „dieses Verhalten ein mehr oder weniger normales Phänomen der Jugend [...] eine Begleiterscheinung der Jugend ist“ (Zimring 2005: 63). Der soziale Kontext wirkt sich unweigerlich auf die Schwere der Straftaten aus, die von jungen Menschen begangen werden, und auf die Wahrscheinlichkeit, dass diese den Strafverfolgungsbehörden und den Sozialämtern zur Kenntnis gelangen. Kinder, die in Stadtteilen mit geringem Einkommen und hoher Kriminalität aufwachsen, in denen Banden, Waffen und Messer Alltag sind, sind offensichtlich einem höheren Risiko ausgesetzt, Täter oder Opfer einer schweren Straftat zu werden. Ihre Verhaftung ist ebenfalls wahrscheinlicher. Größtenteils begehen junge Menschen jedoch anfangs leichte, nicht gewalttätige Straftaten (Bateman 2012) und entwachsen meistens diesen Verhaltensmustern (Rutherford 1992; Roe und Ash 2008), häufig bevor Sozial- oder Strafjustizbehörden auf sie aufmerksam werden (Rutherford 2006). Es ist daher wichtig, der Falle der „Abnormalisierung“ eines Verhaltens zu entgehen, das eigentlich bei jungen Menschen aller Schichten ziemlich verbreitet ist. Es wurde bereits erwähnt, dass der Umgang mit diesem Verhalten im formalen Kontext des Justizsystems die Gefahr birgt, strafrechtlich relevantes Verhalten zu verstärken und kriminelle Lebensläufe zu zementieren.

Kinder und Jugendliche, die in unser Strafjustizsystem geraten, stammen tendenziell aus armen und marginalisierten Schichten (Yates 2010), und sie haben häufig Missbrauch, Vernachlässigung und staatliche Fürsorge erlebt. Eine britische Studie über Kinder in staatlicher Fürsorge (Jacobsen et al. 2010) hat z. B. festgestellt, dass

die Hälfte der Probe aus einem Zuhause stammte, das unterprivilegiert war (im Vergleich zu 13% der allgemeinen Bevölkerung), nahezu 40% hatten Missbrauch erlebt und über ein Viertel befand sich zum Zeitpunkt der Inhaftierung in staatlicher Betreuung. Es wurde auch festgestellt, dass die Erfahrung von Verlust, im Hinblick auf den Tod eines Elternteils oder von Geschwistern, dreimal höher war als in der allgemeinen Bevölkerung. Wenn junge Menschen Straftaten begehen, müssen wir daher sicherstellen, dass wir nicht einfach nur diejenigen bestrafen, die bereits Opfer sind. Es sollte ein Anliegen aller Staaten sein, gründlich die Profile jener zu analysieren, die in das Strafjustizsystem geraten, und die Beziehung zwischen Sozial- und Justizbehörden zu untersuchen.

DESISTANCE (AUFGEBEN KRIMINELLER AKTIVITÄTEN)

Es wäre für politische Entscheidungsträger und Fachleute vielleicht sinnvoller, junge Menschen zu fragen, was sie davon abgehalten hat, weiterhin Straftaten zu begehen, anstatt was sie dazu veranlasst hat. Die Fachliteratur über Desistance, i.e. das Aufgeben krimineller Aktivitäten, kann grob in drei theoretische Kategorien unterteilt werden: individuell, strukturell und integrativ. Die individuellen Theorien schließen Erklärungen ein, die auf Reifungsprozessen basieren, die vollzogen werden (Glueck und Glueck 1940; Rutherford 1986). Diese können z. B. die rationale Neubewertung von Prioritäten nach dem Einsetzen einer ausgereifteren kognitiven, emotionalen und moralischen Entwicklung einschließen (Cornish und Clarke 1986; Barry 2006). Eine strukturelle Darstellung unterdessen schließt den Zugang zu wesentlichen Chancen ein, wie z. B. die Fortführung der Ausbildung, Beschäftigung und eine konstruktive Freizeitgestaltung, aber auch die damit einhergehenden sozialen Verbindungen eines stabilen Familienlebens, prosoziale Freundschaften und erfüllende persönliche Beziehungen mit Ehegatten, Partnern und Arbeitskollegen (Hirschi 1996; Rutter 1996; Sampson und Laub 1993 und 1995; Shover 1996). Integrative Theorien versuchen, die individuelle und strukturelle Perspektive zu vereinen (McNeill 2006; Maruna und Immarigeon 2008). Wichtig ist, dass sich die Forschung aus integrativer Sicht auch in erheblichem Umfang auf Darstellungen von Personen stützt, die ihr kriminelles Verhalten aufgegeben haben (Williamson 2004; MacDonald und Marsh 2005; MacDonald 2006; MacDonald und Shildrick 2007). Ein eindeutiges Ergebnis dieser Forschung ist, wie wichtig es für Personen ist, das Selbstbildnis des „Straftäters“ abzuschütteln und die Identität eines prosozialen Bürgers anzunehmen. Der Prozess der positiven Identitätsverstärkung, der durch die Etablierung positiver sozialer Verbindungen herbeigeführt wird, scheint das ausschlaggebende Element für den Prozess der Aufgabe krimineller Aktivitäten zu sein. In der Fachliteratur wird dies manchmal im Hinblick auf Ex-Straftäter beschrieben, einen Verdammungsplan aufzugeben (die jungen Menschen akzeptieren ihr Etikett Straftäter) und einen Erlösungsplan anzunehmen (bei dem sie eine positivere, prosoziale Identität annehmen) (Maruna 2001).

JUGENDÜBERGÄNGE

Risikofaktoren werden in der Strafjustiz, in Gesundheits- und sozialpolitischen Kreisen häufig verwendet, aber ebenso wichtig ist der Gedanke der Risikoprozesse. Einer

dieser Prozesse ist der Jugendübergang (Furlong und Cartmel, 2007). In westlichen Gesellschaften ist der Status Übergang von der abhängigen Kindheit zur erwachsenen Selbständigkeit in den letzten Jahrzehnten tendenziell ausgeweitet worden und heute komplexer und risikobeladener; obwohl es vielleicht wichtig ist, zwischen sozial atomisierteren Gesellschaften und jenen Gesellschaften zu unterscheiden, die sich durch resiliente erweiterte familiäre Netzwerke auszeichnen, die in Gemeinschaften eingebettet und durch ein Gefühl der sozialen Solidarität verbunden sind (was einige der verbundenen Risiken mildern kann). Dessen ungeachtet sollten angesichts der Tatsache, dass jene Teile Europas, die am häufigsten mit familiärer und gemeinschaftlicher Solidarität verbunden werden, gegenwärtig eine besonders akute wirtschaftliche Notlage erleben (Goldson 2013), allgemein verbreitete Annahmen über diese Gesellschaften überarbeitet werden. Während es vormals eine vernünftige Erwartung war, die Schule zu verlassen und direkt eine Vollzeitstelle zu bekommen, ist dies heute in den meisten europäischen Staaten nicht mehr gegeben. In Folge verbleiben viele junge Menschen längere Zeit im Bildungssystem und wohnen, da sie nicht in der Lage sind, ihre Selbständigkeit zu finanzieren, für längere Zeit bei ihren Eltern. In vielen Fällen wechseln sie nach einer Zeit der höheren Bildung wieder vom selbständigen Leben zurück zur Familie.

Besonders in Nordeuropa hat es signifikante Veränderungen in den Familienstrukturen gegeben, die höhere Scheidungsraten und den Anstieg alleinerziehender Eltern und neu gegründeter Familien einschließen. Es ist kein moralisches Urteil zu sagen, dass diese Vielfalt der Familienstrukturen zu bestimmten Zeiten und unter bestimmten Umständen das Familieneinkommen senken und die Instabilität einiger junger Menschen verstärken kann. Diese Familien spielen natürlich eine ausschlaggebende Rolle bei der Finanzierung des Übergangs ihrer Kinder zu einem unabhängigen Erwachsenenstatus, aber die Verantwortung der Gemeinschaft, eine angemessene Unterstützung und Beratung für junge Menschen bereitzustellen, ist ebenfalls sehr wichtig. Es gibt viele Gründe, warum junge Menschen Gefahr laufen, beim Übergang zu scheitern: spezifische familiäre Probleme (z. B. Todesfall, Behinderung oder eine Erkrankung eines Angehörigen, schlechte Elternschaft und Missbrauch); Entfremdung vom formalen Bildungssystem; hohe Unterbringungskosten; Drogenmissbrauch; psychische Erkrankungen; makroökonomische Probleme (die tendenziell den Jugendarbeitsmarkt disproportional beeinflussen) (Evans und Shen 2010); und natürlich der Kontakt mit der Strafjustiz.

In Anbetracht der obigen Analyse kann man argumentieren, dass eine integrierte Kinder- und Familien-/Jugendpolitik entwickelt werden sollte, um sicherzustellen, dass alle jungen Menschen, ungeachtet ihrer sozialen Herkunft oder persönlichen Umstände, Zugang zu Diensten haben, die sie in die Lage versetzen, ihr Potenzial zu verwirklichen und so einen erfolgreichen Übergang zum unabhängigen Erwachsenen erreichen können (Helve und Evans 2013). Der Europarat empfiehlt, dass die Jugendpolitik chancenorientiert anstatt problemorientiert sein sollte. Dienste und Programme für das Schaffen von Chancen sollten daher die Bereiche Bildung, Gesundheit, Sozialschutz, Berufsberatung, Unterbringung und Freizeit einschließen (Williamson 2002 und 2006). Fachleute und politische Analysten sollten in der Zwischenzeit potenzielle Gefahrenbereiche identifizieren, in denen junge Menschen Gefahr laufen, von einer sinnvollen Bereitstellung entfremdet und abgekoppelt zu

werden. Dies kann in einzelnen Systemen (z. B. der Übergang von der Grund- zur Sekundarschule) oder zwischen Systemen vorkommen (z. B. die Beziehung zwischen staatlicher Fürsorge und Strafjustiz).

JUGENDÜBERGÄNGE, ARMUT UND KRIMINALITÄT

Der Einfluss armer Stadtteile erhält manchmal sowohl in der Wissenschaft als auch der Politik weniger Aufmerksamkeit als er sollte. Dies geschieht trotz der Tatsache, dass die Pittsburgh-Studie (Wikstrom und Loeber 1997; Wikstrom 1998) festgestellt hat, dass der Wohnort in einer Nachbarschaft mit geringen Einkommen und hoher Kriminalität die besten Absichten „guter“ Eltern unterlaufen kann. Wenn die Kinder Jugendliche werden, beginnt die Nachbarschaft, Anspruch auf sie zu erheben. Die Bedeutung sozioökonomischer Entbehrungen und der Nachbarschaft für die Vorhersage des Kontakts junger Menschen mit der Jugendgerichtsbarkeit von England und Wales wurde auch von Bateman erörtert (2012). Wenn man den dynamischen sozialen Kontext von Straftaten in isolierte oder selektive neu angeordnete Gruppen von Risikofaktoren zerstückelt (Farrington 2007), besteht die Tendenz, Individuen und ihre „abweichenden“ Familien zu pathologisieren. Wenn man die Nachbarschaft ausschließt, einen wichtigen Indikator für den sozioökonomischen Status, streicht man Verbrechen und soziale Ungleichheit aus der Darstellung.

Für eine ausgewogene Risikoanalyse lohnt es sich, die Erkenntnisse der Edinburgh Studie über Jugendübergänge und Kriminalität zu betrachten (McAra und McVie 2007a, 2007b und 2010). Diese Analyse schließt die Risiken ein, die von sozialen Prozessen und Systemen ausgehen. Die Edinburgh-Daten ergeben vier wichtige Erkenntnisse. Erstens ist die wiederholte Straffälligkeit mit Viktimisierung (z. B. Missbrauch und Vernachlässigung), akuter Verletzlichkeit und sozialen Benachteiligungen verbunden. Zweitens ist die frühzeitige Identifizierung „gefährdeter“ Kinder keine exakte Wissenschaft; tatsächlich birgt diese diagnostische Beurteilung die Gefahr, die Kinder mit einem Etikett zu versehen und zu stigmatisieren (wodurch das tatsächliche Risiko einer Straffälligkeit und Kriminalisierung erhöht wird). Drittens werden Wege in die und aus der Straffälligkeit durch „kritische Momente“ und „Schlüsselentscheidungen“ an wichtigen Punkten im Leben junger Menschen herbeigeführt oder verhindert. Fachleuten und Weichenstellern kommt daher eine äußerst wichtige Rolle in den anschließenden Lebensläufen junger Menschen zu: Soll man einen jungen Menschen festnehmen oder das Problem lösen, ihn der Schule verweisen oder erneut integrieren, verwarnen oder verfolgen, gegen eine gerichtliche Anordnung verstoßen oder die Einhaltung unterstützen? Die Arbeiten von Williamson (2004), MacDonald und Marsh (2005), MacDonald (2006) und MacDonald und Shildrick (2007) bieten reichhaltige ethnografische Darstellungen, dass auch junge Menschen schwierige und häufig heldenhafte Entscheidungen in äußerst problematischen Umständen treffen. Schließlich zeigt die Edinburgh-Studie, dass Diversionstrategien, wie z. B. Verwarnungen und nichtkriminalisierende Eingriffe, das Aufgeben krimineller Aktivitäten unterstützen. Die letztgenannte Erkenntnis wird auch durch die Arbeit von Gatti et al. (2009) in Kanada gestützt, wo sich das frühe Eingreifen der formalen Jugendjustiz als kontraproduktiv erwies.

DIVERSION VOM JUGENDSTRAFRECHT

In Bezug auf Diversion ist es angebracht zu fragen, wohin junge Menschen gelenkt werden sollen. In Großbritannien haben in den 1980er Jahren Diversionsstrategien erfolgreich die Zahl junger Menschen in Haft reduziert, aber in vielen Fällen blieben ihre sehr realen und dringlichen Bedürfnisse unerfüllt (Haines und Drakeford 1998). Es ist das Argument dieses Artikels, dass, in der von der Independent Commission on Youth Crime and Antisocial Behaviour (2010) geprägten Formulierung, strafrechtliches Verhalten zu „bedeutsamen Folgen“ führen sollte, i.e. sie das Verhalten junger Menschen ändern und ihre sozialen Bedürfnisse erfüllen sollen. Wie aber kann dies geschehen, ohne sie in Systeme zu ziehen, die sie etikettieren, stigmatisieren und kriminalisieren? Es sollte anerkannt werden, dass das Aushandeln dieses besonders riskanten Bereichs problematisch ist. Trotzdem gibt es einige Maßnahmen, die man ergreifen kann.

Integritätsmanagement ist ein wichtiger Grundsatz im Umgang mit straffälligen Jugendlichen. Dem problematischen Verhalten seitens junger Menschen begegnet man am besten in dem Bereich, in dem sie auftreten. Dies kann die Familie sein (indem man den Eltern hilft, wirksam auf ihre Kinder Einfluss zu nehmen), die Schule oder die Pflegeunterbringung der Kinder. Im letztgenannten Fall sind im britischen „Pflegesystem“ junge Menschen einem hohen Risiko ausgesetzt, straffällig zu werden und aufgrund vergleichsweise trivialer Vorfälle mit der Jugendjustiz in Kontakt zu kommen, die, hätten diese in ihrem Zuhause stattgefunden, sicherlich streng, aber inoffiziell geahndet worden wären (Taylor 2006; Evans 2010). Es gibt in diesen Fällen eindeutig Raum für informelle stärkende Praktiken in den Schulen und im Zuhause der Kinder. Ein weiterer Aspekt des Integritätsmanagements ist das Herausfiltern jener Jugendlichen, die aufgrund ihrer Verletzlichkeit und hohen Bedürfnisse nicht in die Jugendstrafjustiz geraten sollten (z. B. Kinder mit Lernstörungen, schweren psychischen Erkrankungen und Opfer von schwerem Missbrauch oder schwerer Vernachlässigung).

Die dunkle Seite des Integritätsmanagements ist, dass sie zur Entwicklung einer „Schattenjugendjustiz“ führen kann, vor allem in den Bereichen psychische Gesundheit und Sozialfürsorge. Dies ist wohl in Finnland geschehen, wo junge Menschen aus gesundheitlichen und sozialen Gründen in gesicherten Einrichtungen festgehalten werden (Pitts und Kuula 2005). Die Tatsache, dass in diesen Fällen das Kindeswohl oberste Priorität genießt, schützt die jungen Menschen noch nicht vor schädigenden Einflüssen des Freiheitsentzugs. Für den Jugendlichen hinter der verschlossenen Tür einer psychiatrischen Anstalt oder einer Pflegeeinrichtung wird das Drehen des Schlüssels im Schloss wahrscheinlich immer noch als Haft empfunden. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Tatsache zu berücksichtigen, dass das UNCRC auf Kinder in diesen Einrichtungen Anwendung findet. Für diese Umgebung ist er unerlässlich, Modelle einer auf Rechte basierenden Fürsorge zu entwickeln, die die Anwendung des Rechtsstaatsprinzips einschließen. Junge Menschen brauchen die Unterstützung wirksamer Interessenvertretungen.

Wenn junge Menschen von ihren Familien, Gemeinschaften und von Bildung/Ausbildung/Beschäftigung abgekoppelt sind, sollten Schritte ergriffen werden, um sie, sofern angemessen, wieder einzubinden. Erneut muss die Notwendigkeit,

eine vollständig integrierte, umfassende Kinder- und Jugendpolitik zu entwickeln, betont werden. Dieser Prozess der erneuten Einbindung muss ggf. durch geeignete Fachleute oder Mentoren beaufsichtigt werden, besonders in den Fällen, in denen der Jugendliche verletzlich ist.

Problematisches Verhalten und Straffälligkeit müssen natürlich behandelt werden. Wo angemessen (i.e. wenn es ein ausreichendes Verständnis gibt), müssen junge Menschen die Verantwortung für das übernehmen, was sie getan haben, und, sofern möglich, Wiedergutmachung leisten. Wahrhaft restaurative Praktiken (Jacobson und Gibbs 2009; van Wormer und Walker 2013) sind zu unterstützen, da sie unterstützende Gemeinschaften ermöglichen (sei es eine Nachbarschaft, eine Schule oder ein Jugendclub), die konstruktive Treffen zwischen Tätern und Opfern herbeiführen, eine angemessene Wiedergutmachung aushandeln und junge Menschen wieder in die Gesellschaft integrieren. Obwohl restaurative Praktiken sicherlich ein radikales, gemeindebasiertes informelles Justizmodell sein können, ist es wichtig, eine Warnung auszusprechen. Es gibt Bedenken im Hinblick auf die Frage des Rechtsstaatsprinzips: das Recht auf ein Verfahren vor einem fairen und unabhängigen Gericht und das Recht auf eine ordentliche anwaltliche Vertretung. In Staaten, in denen Kinder bereits in vergleichsweise jungem Alter strafmündig sind, sind dies äußerst wichtige Fragen. Tatsächlich hat Haines (2000) überzeugend argumentiert, dass einige Formen der Restorative Justice in direktem Widerspruch zu europäischen und internationalen Übereinkommen stehen. Die verletzliche Position, in die junge Kinder im Rahmen restaurativer Prozesse geraten können, muss aus diesem Grund in Bezug auf Fragen der Reife, Belastbarkeit und Zugang zu einem Anwalt erörtert werden. Dies schließt nicht den Einsatz der Restorative Justice aus, aber es unterstreicht die Notwendigkeit, Praktiken zu entwickeln, die anerkennen, dass Minderjährige zunächst Kinder und erst dann Straftäter sind.

In einigen Fällen können von Fachleuten geleitete Eingriffe erforderlich sein (z. B. aus den Bereichen Bildung, Gesundheit oder von Sozial- und Jugenddiensten). In anderen Fällen kann eine Betreuung durch Freiwillige erforderlich sein oder, so vorgeschlagen von Mackenzie (2008), Circles of Support and Accountability (COSA), ein Eingriff, der im Allgemeinen mit erwachsenen Sexualstraftätern verbunden wird, der aber auch gut in einer Gesellschaft mit starken Traditionen freiwilliger Dienste funktionieren könnte. Dieser Ansatz kann insbesondere für Umstände geeignet sein, in denen ein Jugendlicher nur schwache oder gar keine familiären Bindungen hat. Wichtig ist, dass junge Menschen umgehend eine Reaktion auf ihr straffälliges Verhalten erhalten, dem Opfer Wiedergutmachung leisten (sofern möglich), wieder mit ihrer Familie in Kontakt treten (wo angemessen) und den Kontakt mit wesentlichen Diensten wiederaufnehmen oder einleiten. Dies sind die wesentlichen Elemente für eine Resozialisierung in die Gemeinschaft.

JUNGE ERWACHSENE UND DAS JUGENDSTRAFRECHT

Bisher hat sich dieser Artikel vorrangig mit der Position junger Menschen befasst, die noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben, und dem Argument, dass Kinder einen Schutzstatus genießen sollten, wenn sie gegen das Gesetz verstoßen. Angesichts der bereits beschriebenen Probleme junger Menschen, wenn sie von der Abhängigkeit

der Kindheit in die theoretische Unabhängigkeit des Erwachsenen wechseln, ist es wichtig anzuerkennen, dass der Übergang von Kinder- zu Erwachsenendiensten und -systemen häufig aufgrund der dramatischen ethischen Verschiebung eine weitere Herausforderung darstellt. Dieser Wechsel ist häufig besonders akut, wenn man das Jugendstrafrecht mit dem Erwachsenenstrafrecht vergleicht.

Neben der Tatsache, dass die Probleme der Kindheit häufig im frühen Erwachsenenalter bestehen bleiben, wird der junge Mensch mit einem Rechtsdiskurs konfrontiert, der dem Einzelnen die volle strafrechtliche Verantwortung auferlegt. Angesichts der vorstehenden Diskussion über die Gehirnentwicklung bei Jugendlichen und die Herausforderungen immer schwierigerer sozialer Übergänge, ist das Argument für eine sanfte und schrittweise Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortung berechtigt, besonders im Fall verletzlicher junger Erwachsener mit komplexen Bedürfnissen (jene, die eine Betreuungseinrichtung verlassen und jene mit besonderen Lernbedürfnissen, psychischen Problemen, fehlender Unterbringung und Drogenmissbrauch). In Großbritannien hat der Leaving Care Act 2000 das Fürsorgeprinzip der Kinderfürsorge auf das junge Erwachsenenalter für jene ausgeweitet, die eine staatliche Betreuung verlassen, indem es gesetzliche Betreuungspläne eingeführt hat. Dies war eine ausdrückliche Anerkennung der besonderen Schwierigkeiten, mit denen junge Erwachsene, die die staatliche Betreuung verlassen, bei ihrem Übergang zum Erwachsenenleben erleben. Idealerweise sollten diese Fürsorgeprinzipien auch im Gerichtssaal gelten, wenn junge Erwachsene, die die staatliche Betreuung verlassen haben, sich im Konflikt mit dem Gesetz befinden. Ob dies in der Praxis geschieht, ist unklar. In Deutschland, Spanien, Österreich, Litauen und Australien gibt es für Fälle, in denen die Reife und die Umstände eines jungen Erwachsenen dergestalt sind, dass das Jugendstrafrecht angewandt werden kann, eine gewisse Flexibilität (Dunkel 2004; Transition to Adulthood 2008). Diese Praktiken müssen weiter untersucht werden, vielleicht mit dem Ziel, Übergangsgerichte einzurichten.

Gleichzeitig müssen junge Erwachsene natürlich die Verantwortung für ihre Taten übernehmen und dem Strafrecht unterliegen. Soweit möglich, sind gemeindebasierte Urteile (Sozialstunden) Freiheitsstrafen vorzuziehen, weil sie ermöglichen, die den Straftaten zugrunde liegenden Gründe zu behandeln, und gleichzeitig die Verbindungen zur Familie und Gemeinde zu bewahren oder zu stärken; Verbindungen, die sehr häufig während einer Haft zerbrechen. Laut Raynor (2010: 74) zeigt die Forschung über die Wirksamkeit von Haftanstalten und Rehabilitation „beständig, dass eine wirksame Hilfe sich weitaus positiver auf das Verhalten von Straftätern auswirkt als Maßnahmen, die vorrangig der Bestrafung und Abschreckung dienen [...]“. Diese „Hilfe“ erfolgt in der Regel in Form einer „mentalenen Veränderung und einer Veränderung der Umstände“: Bei ersterer werden kognitiv-behavioristische Eingriffe vorgenommen, Ansätze der Problemlösung und sozialen Kompetenzen angewandt; und letztere durch die Behandlung wesentlicher Fragen und problematischer Verhaltensweisen, die die verfügbaren Wahlmöglichkeiten im Leben einschränken (z. B. geringes Einkommen, geringe Bildung, keine gesicherte Unterbringung und Drogenmissbrauch).

Das Argument gegen einen Freiheitsentzug wurde bereits erörtert, aber einige junge Menschen werden verurteilt, um die Öffentlichkeit vor Schaden zu bewahren. Der Freiheitsentzug sollte jedoch als letztes Mittel bei Gewaltdelikten eingesetzt

werden. Obwohl die negativen Merkmale einer Haftstrafe nie eliminiert werden können, werden einige Schlüsselemente von Raynor (2004) erörtert, um einen konstruktiven, nahtlosen Dienst zu den folgenden Bedingungen zu entwickeln: Beurteilung und Planung zum frühestmöglichen Zeitpunkt (i.e. sobald eine Person in Haft ist); Haftprogramme, die den Schwerpunkt auf das Erlernen von Kompetenzen legen, die für die Gemeinschaft relevant sind; Gemeinschaftsprogramme, die auf der während der Haft geleisteten Arbeit aufbauen; und ein alles überspannendes Managementsystem, das sowohl eine direkte als auch laufende Aufsicht einschließt und den Zugang zu wesentlichen Diensten vermittelt. Laut Maguire (2007) könnten diese wesentlichen Dienste Folgendes einschließen: Unterbringung; Bildung, Ausbildung und Beschäftigung; psychische und körperliche Gesundheit (einschließlich des Zugangs zu Therapien und Drogenberatungsstellen); Beratung und Vertretung in finanziellen Angelegenheiten, im Hinblick auf soziale Leistungen und Schulden; Anleitung und Unterstützung im Hinblick auf familiäre und persönliche Beziehungen; und das Erarbeiten prosozialer Einstellungen, Überzeugungen und Verhaltensweisen.

Der Aufsichtsprozess nach der Haftentlassung schließt auch die Gewährleistung ein, dass Ex-Häftlinge mit den Diensten, die sie benötigen, in Verbindung stehen, beim Knüpfen prosozialer Beziehungen in der Gemeinschaft begleitet und ermutigt werden, positive Gewohnheiten und Verhaltensweisen aufrechtzuerhalten. Soweit junge Erwachsene betroffen sind, gibt es zusätzliche Erwägungen, die sich auf ihre Reife, relative Machtlosigkeit und Verletzlichkeit beziehen. Es gibt, kurz gesagt, eine Sorgfaltspflicht. Dementsprechend gibt es eine Verantwortung sicherzustellen, dass junge Menschen ordnungsgemäß mit den Diensten verbunden sind, auf die sie durch die geltende Jugendpolitik Anspruch haben. Man kann von jungen Erwachsenen, besonders jenen aus schwierigen Verhältnissen, nicht erwarten, ohne Anleitung und Unterstützung die Dienste aufzusuchen und schwierige Übergänge zu verhandeln. Die Fachliteratur über Jugendpolitik betont die Notwendigkeit von „erwachsenen Vertrauenspersonen“ (SEU 2005) im Leben junger Menschen: Erwachsene, die zur Verfügung stehen, wenn gewichtige Entscheidungen getroffen werden müssen. Diesen Erwachsenen wird vertraut, weil sie Kenntnisse haben (oder zumindest wissen, an wen man sich für Informationen wenden muss), ehrlich, zuverlässig und engagiert sind und sich für das Wohl eines jungen Menschen einsetzen. Williamson (2005) verwendet die Formulierung „kritische Menschen für kritische Momente“, weil diese Rolle nicht nur Unterstützung und Ermutigung bedeutet, sondern auch, einer Person unter Umständen unbequeme Wahrheiten zu sagen. Dessen ungeachtet werden sie immer zu der betroffenen Person „stehen“. Für viele junge Menschen wird diese Vertrauensperson ein Elternteil, ein anderer Angehöriger, eine Lehrkraft, ein Jugendarbeiter oder ein geachteter Gleichaltriger sein. Einige weniger glückliche junge Menschen, u.a. jene, die eine staatliche Betreuung verlassen, haben vielleicht keine Person in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld. Ein Bericht (SEU 2005) befasste sich mit 16-25-Jährigen, die in diese Kategorie fielen (Ex-Straftäter, Ehemalige der staatlichen Fürsorge, psychisch Kranke oder Drogenabhängige), und kam zu dem Schluss, dass die Identifizierung von Vertrauenspersonen, Mentoren oder Ratgebern wichtig sei. Diese wichtige Rolle schließt den „Aufbau und die Aufrechterhaltung einer vertrauensvollen Beziehung ein; und die Beratung und Ermutigung junger Erwachsener durch kleine, aber bedeutende Schritte mit positiven Ergebnissen“ (SEU 2005: 72). Im Fall junger Erwachsener, die aus der Haft entlassen werden, darf man diese Rolle nicht dem Zufall überlassen.

SCHLUSSBEMERKUNGEN UND RÜCKSCHLÜSSE FÜR POLITIK UND PRAXIS

Was also sind die wichtigsten Rückschlüsse der vorstehenden Analyse für Politik und Praxis?

Angesichts der Tatsache, dass Kinder und junge Menschen sich immer noch im Reifungsprozess befinden und für ihre Grundbedürfnisse von Erwachsenen abhängen, sollte sich um minderjährige Kinder außerhalb des formalen Strafrechtssystems gekümmert werden. Das strafrechtliche Verhalten und die Fürsorgebedürfnisse von Minderjährigen sollten im Rahmen nichtkriminalisierender Eingriffe behandelt werden, die idealerweise von allgemeinen Diensten bezogen werden. Wo dies geeignet ist, sollte man informelle Praktiken der Restorative Justice einsetzen, um die Bedürfnisse von Opfern zu erfüllen, Wiedergutmachung zu leisten und persönliche Verantwortung zu fördern. Kommt es wiederholt zu Straftaten, die die Öffentlichkeit gefährden, kann eine sichere Unterbringung der Kinder erforderlich sein, aber diese sollte keiner Haftstrafe gleichkommen. Dementsprechend sollten die Risiken eines Freiheitsentzuges in medizinischen und sozialdienstlichen Einrichtungen vermieden werden, indem man die Grundsätze einer auf Rechten basierenden Fürsorge anwendet und den Zugang zu wirksamen Interessenvertretungen sicherstellt.

Der Schwerpunkt der strafrechtlichen Eingriffe bei jungen Erwachsenen sollte auf gemeindebasierten rehabilitierenden Maßnahmen liegen, die von einem Bewährungshelfer beaufsichtigt werden (oder einer anderen entsprechenden Person). Haftstrafen sollten für Gewalttaten die letzte Maßnahme sein. In jenen Fällen, in denen junge Erwachsene zu Freiheitsstrafen verurteilt werden, sollten die Haftabläufe konstruktiv sein (im Hinblick auf die allgemeine und berufliche Bildung, Therapie, kognitiv-behavioristische Maßnahmen und Aufklärungsprogramme über Opfer). Idealerweise sollte nach der Haftentlassung nahtlos ein Dienst angeboten werden, der die Resozialisierung unterstützt. Die Verbindungen zu allgemeinen Diensten sollten weitestmöglich genutzt werden.

Es ist unerlässlich, dass alle Kinder und jungen Menschen als Bürger mit Rechten und Ansprüchen auf Dienste betrachtet werden. Folglich haben junge Menschen auch Pflichten, obwohl diese ihrer Reife und ihren sozialen Umständen entsprechen sollten. Die meisten Strafjustizsysteme operieren auf der Grundlage, dass die Täter die volle Verantwortung für ihre Taten übernehmen. Das hier präsentierte Argument besagt, dass wir immer zuallererst fragen sollten, ob die Erwachsenen im Leben eines jungen Menschen ihrer Verantwortung nachgekommen sind, seien es Eltern, Lehrkräfte oder Sozialarbeiter. Wenn nicht, dann muss es unsere erste Aufgabe sein, den jungen Menschen wieder in Hilfen und Dienste einzubinden, die ihm beim Umgang mit seinen Problemen helfen können. Aus diesem Grund ist eine integrative Kinder- und Jugendpolitik das Herzstück der hier vorgestellten Vision. Kinder, die Straftaten begehen, müssen zuallererst immer als Kinder wahrgenommen werden. Junge Erwachsene, die Straftaten begehen, müssen für ihr Handeln eine größere Verantwortung übernehmen, aber die kollektive Sorgfaltspflicht der Gesellschaft gegenüber jungen Erwachsenen sollte nicht übersehen werden.

Drei wichtige Annahmen liegen den in diesem Artikel enthaltenen Argumenten zugrunde. Erstens, dass junge Menschen nicht in der alleinigen Verantwortung von Eltern und Familien sind. Tatsächlich ist die Elternschaft, im weitesten Sinne, keine private Angelegenheit, sondern eine öffentliche und kollektive Verantwortung. Zweitens, dass der Staat eine ausschlaggebende Rolle als Garant für Menschenrechte und Dienste spielt. Drittens, dass allgemeine Dienste, anstatt jene, die an Bedingungen gebunden oder Ermessenssache sind, besser geeignet sind, nichtstigmatisierende und intergenerationelle Formen der Unterstützung anzubieten, die die soziale Solidarität zwischen den Bürgern fördern. Sie sind mit anderen Worten besser geeignet, die sozialen Bande zu stärken und jene Bürger wieder einzubinden, die dem größten Risiko einer Marginalisierung ausgesetzt sind. Der manchmal zu häufig zitierte Ostafrikaner, der sagt, es erfordere ein ganzes Dorf, um ein Kind großzuziehen, sagt nichtsdestotrotz die Wahrheit. Es gibt jedoch eindeutige Belege dafür, dass wir auch sicherstellen müssen, dass das Dorf in einem guten Zustand ist. Goldsons (2013) klarsichtige und treffende Analyse der politischen Möglichkeiten, die Europa hat, betont die Notwendigkeit der erneuten Stärkung der Menschenrechte junger Menschen und der Stärkung der Bande der sozialen Solidarität aller Generationen und Staaten.

BIBLIOGRAFIE

Barry, M. (2006), *Youth Offending in Transition: The Search for Social Recognition*, Routledge, Abingdon.

Bateman, T. (2012), „Children in conflict with the law: an overview of trends and developments – 2010/2011“. Verfügbar unter: www.nayj.org.uk (aufgerufen am 30.12.2012).

Blakemore, S. J., Choudhury, S. (2006), „Development of the adolescent brain: implications for executive function and social cognition“. In: *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 47, S. 296-312.

Brander, P., Keen, E., Lemineur, M-L. (Hrsg.) (2002), *Compass – A manual on human rights education with young people*, Council of Europe Publishing, Straßburg.

Brown, S. (2005), *Understanding Youth and Crime (Crime and Justice)*, Open University Press, Maidenhead.

Case, S. (2007), „Questioning the ‚evidence‘ of risk that underpins evidence-led youth justice interventions“. In: *Youth Justice*, 7(2), S. 91-106.

Case, S., Haines, K. (2009), *Understanding Youth Offending: Risk Factor Research, Policy and Practice*, Willan, Cullompton.

Cohen, S. (1972/2002), *Folk Devils and Moral Panics: The creation of Mods and Rockers*, MacGibbon and Kee, London.

Coleman, J. C. (2011), *The Nature of Adolescence*, Routledge, London.

Cornish, P., Clarke, R. V. (1986), *The Reasoning Criminal*, Springer-Verlag, New York.

Currie, E. (1986), *Confronting Crime: An American challenge*, Pantheon, New York.

Davies, N., Williams, D. (2009), *Clear Red Water: Welsh Devolution and Socialist Politics*, Francis Boutle Publishers, London.

Delmage, E. (2013), „The Minimum Age of Criminal Responsibility: A Medico-Legal Perspective“. In: *Youth Justice*, 13(2), S. 101-110.

Drakeford, M. (2010), „Devolution and youth justice in Wales“. In: *Criminology and Criminal Justice*, 10(2), S. 137-154.

Drakeford, M., Williamson, H. (1998), „From Benign Neglect to Malign Indifference: Housing and Young People“. In: Shaw, I., Thomas, S., Clapham, D. (Hrsg.), *Social Care and Housing, Research Highlights*, 32, Jessica Kingsley, London, S. 183-203.

Dunkel, F. (2004), *Juvenile Justice in Germany: Between Welfare and Justice*, European Society of Criminology, Lausanne. Verfügbar unter: www.esc-eurocrim.org./files/ch09.pdf (aufgerufen am 31.12.2012).

Europarat (2009), *Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen*, Europarat, Straßburg.

Europarat (2010), „Richtlinien des Ministerkomitees des Europarats für eine kindgerechte Justiz“ (am 17. November 2010 auf der 1098. Sitzung der Stellvertreter der Minister durch das Ministerkomitee angenommen), Europarat, Straßburg.

Evans, J. (2010), „Institutional abuse and children's homes“. In: Brookman, F., Maguire, M., Pierpoint, H., Bennett, T. (Hrsg.), *Handbook on Crime*, Willan, Cullompton, S. 458-479.

Evans, J., Shen, W. (Hrsg.) (2010), *Youth Employment and the Future of Work*, Council of Europe Publishing, Straßburg.

Farrington, D. (2000), „Exploring and preventing crime: the globalisation of knowledge“. In: *Criminology*, 38(1), S. 1-24.

Farrington, D. (2007), „Childhood Risk Factors and Risk-Focused Prevention“. In: Maguire, M., Morgan, R., Reiner, R. (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Criminology*, S. 602-640.

Farrington, D., West, D. (1990), „The Cambridge Study in Delinquent Development: A Long-Term Follow-Up of 411 London Males“. In: Kramer, H. J., Kaiser, G. (Hrsg.), *Criminality, Behaviour and Life History*, Springer-Verlag, Berlin, S. 115-138.

Farrington, D., West, D. (1993), „Criminal Past and Life Histories of Chronic Offenders' Risk and Protective Factors and Early Identification“. In: *Criminal Behaviour and Mental Health*, 3(4), S. 492-525.

Furlong, A., Cartmel, F. (2007), *Young People and Social Change – new perspectives*, Open University Press and McGraw-Hill, Maidenhead.

Gatti, U., Tremblay, R., Vitaro, F. (2009), „Iatrogenic effect of juvenile justice“. In: *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 50(8), S. 991-998.

Glueck, S., Glueck, E. (1940), *Unraveling Juvenile Delinquency*, Commonwealth Fund, New York.

Goldson, B. (2002), *Vulnerable Inside: Children in Secure and Penal Settings*, Children's Society, London.

Goldson, B. (2006), „Penal Custody: Intolerance, Irrationality and Indifference“. In: Goldson, B., Muncie, J. (Hrsg.), *Youth Crime and Justice*, Sage, London.

Goldson, B. (2013), „Youth Justice in a Changing Europe: Crisis Conditions and Alternative Visions“. In: *Perspectives on Youth*, Bd. 1, Europarat, Straßburg.

Haines, K. (2000), „Referral Orders and Youth Offender Panels: Restorative Approaches and the New Youth Justice“. In: Goldson, B. (Hrsg.), *The New Youth Justice*, Russell House Publishing, Lyme Regis, S. 58-80.

Haines, K., Drakeford, M. (1998), *Young People and Youth Justice*, Macmillan, London.

Helve, H., Evans, K. (Hrsg.) (2013), *Youth and work Transitions in Changing Social Landscapes*, Tufnell Press, London.

Hirschi, T. (1969), *Causes of Delinquency*, University of California Press, Berkeley, CA.

Independent Commission on Youth Crime and Antisocial Behaviour (2010), *Time for a Fresh Start*, Independent Commission on Youth Crime and Antisocial Behaviour, London.

Jacobson, J., Gibbs, P. (2009), *Out of Trouble – Making Amends: Restorative Justice in Northern Ireland*, Prison Reform Trust, London.

Jacobson, J., Bhardwa, B., Gyateng, T., Hunter, G., Hough, M. (2010), *Punishing Disadvantage: A Profile of children in custody*, Prison Reform Trust, London.

Jewkes, Y. (2011), *Media and Crime*, Sage, London.

Keating, D. (2004), „Cognitive and brain development“. In: Lerner, R., Steinberg, L. (Hrsg.), *Handbook of Adolescent Development*, John Wiley, Chichester.

Lamb, M. E., Sim, M. P. Y. (2013), „Developmental Factors Affecting Children in Legal Contexts“. In: *Youth Justice*, 13(2) S. 131-144.

MacDonald, R. (2006), „Social exclusion, youth transitions and criminal careers: five critical reflections on risk“. In: *Australian and New Zealand Journal of Criminology*, 39(3), S. 371-383.

MacDonald, R., March, J. (2005), *Disconnected Youth? Growing Up in Britain's Poor Neighbourhoods*, Palgrave, London.

MacDonald, R., Shildrick, T. (2007), „Street Corner Society“. In: *Leisure Studies*, 26(3), S. 339- 355.

Mackenzie, S. (2008), *How To Reduce Youth Crime and Anti-Social Behaviour by Going Round in Circles*, Institute for Public Policy Research, London.

Mackintosh, N. (2011), verfügbar unter: <http://royalsociety.org/policy/projects/brain-waves/responsibility-law/?f=l> (aufgerufen am 12.11.2012).

Maguire, M. (2007), „The resettlement of ex-prisoners“. In: Gelsthorpe, T., Morgan, R. (Hrsg.), *Handbook of Probation*, Willan, Cullompton.

Maruna, S. (2001), *Making Good: How Ex-Convicts Reform and Rebuild Their Lives*, American Psychological Association, Washington DC.

Maruna, S., Immarigeon, R. (Hrsg.) (2008), *After Crime and Punishment: Pathways to Offender Reintegration*, Willan, Cullompton.

McAra, L., McVie, S. (2007a), *Criminal Justice Transitions*, Edinburgh Study of Youth Transitions and Crime, Research Digest No. 14, Edinburgh Centre for Law and Society. In: McAra, L., McVie, S. (2007b), „Youth Justice? The Impact of Agency Contact on Desistance from Offending“, *European Journal of Criminology* 4(3), S. 315-345.

McAra, L., McVie, S. (2010), „Youth crime and justice: Key messages from the Edinburgh Study of Youth Transitions and Crime“. In: *Criminology and Criminal Justice* 10(2), S. 179-204.

McNeill, F. (2006), „A desistance paradigm for offender management“. In: *Criminology and Criminal Justice – An International Journal*, 6(1), S. 39-62.

National Assembly for Wales (2000) *Extending Entitlement: Supporting Young People in Wales*, a Report by the Policy Unit, National Assembly for Wales, Cardiff.

National Audit Office (2004), *Youth Offending: The Delivery of Community and Custodial Sentences*, National Audit Office, London.

Pearson, G. (1983), *Hooligan: A history of respectable fears*, Macmillan, Basingstoke.

Pitts, J. (2001), „Korrectional Karaoke: New Labour and the Zombification of youth justice“. In: *Youth Justice*, 1(2), S. 3-16.

Pitts, J., Kuula, T. (2005), „Incarcerating Young People: An Anglo-Finnish Comparison“. In: *Youth Justice*, 5(3), S. 147-164.

Raynor, P. (2004), „Seven ways to misunderstand evidence-based probation“. In: Smith, D. (Hrsg.), *Social Work and Evidence-based Practice*, Jessica Kingsley, London.

Raynor, P. (2010), „Appendix D: Supervision, Compliance and Enforcement“. In: Evans, J., Heath, B., Isles, E., Raynor, P. (2010), *Youth Justice in Jersey: Options for Change: A report commissioned by the Children's Policy Group*, States of Jersey Government, St Helier, S. 74-79.

Roe, S., Ash, J. (2008), *Young people and crime: findings from the 2006 Offending Crime and Justice Survey*, Statistical Bulletin 9/08, Home Office, London.

Royal Society (2011), *Brain Waves 4: Neuroscience and the Law*. Verfügbar unter: http://royalsociety.org/uploadedFiles/Royal_Society_Content/policy/projects/Brain-Waves-4.pdf (aufgerufen am 12.11.2012).

Rutherford, A. (1992), *Growing Out of Crime: The New Era*, Waterside Press, Winchester.

Rutter, M. (1996), „Transitions and turning points in developmental psychopathology as applied to the age span between childhood behaviour and mid-adulthood“. In: *Behavioural Development*, 19, S. 603-26.

Sampson, R., Laub, M. (1993), *Crime in the Making: Pathways and Turning Points through Life*, Harvard University Press, Cambridge, MA.

Sampson, R., Laub, M. (1995), „Understanding variability in lives through time: contributions of life-course criminology“. In: *Studies on Crime and Crime Prevention*, 4, S. 143-158.

SEU (Social Exclusion Unit) (2005), *Young Adults with Complex Needs*, Office of the Deputy Prime Minister, London.

Shover, N. (1996), *Great Pretenders: Pursuits and Careers of Persistent Thieves*, Westminster Press, Boulder, CO.

Steinberg, L. (2007), „Risk-taking in adolescence: new perspectives from brain and behavioural science“. In: *Current Directions in Psychological Science*, 19, S. 55-59.

Steinberg, L. (2009), „Adolescent development and juvenile justice“. In: *Annual Review of Clinical Psychology*, 5, S. 27-73.

Stephenson, M. (2007), *Young People and Offending – Education, youth justice and social inclusion*, Willan, Cullompton.

Taylor, C. (2006), *Young People in Care and Criminal Behaviour*, Jessica Kingsley, London.

Transition to Adulthood (2008), *Young Adults and Criminal Justice: International Norms and Practices*, Transition to Adulthood, London.

Utting, D., Vennard, J. (2000), *What Works with Young Offenders in the Community?*, Barnardo's, Ilford.

van Wormer, K. S., Walker, L. (Hrsg.) (2013), *Restorative Justice Today: Practical Applications*, Sage, London.

West, D., Farrington, D. (1973), *Who Becomes Delinquent?*, Heinemann, London.

Wikstrom, P. (1998), „Communities and Crime“. In: Tonry, M. (Hrsg.), *The Handbook of Crime and Punishment*, Oxford University Press, Oxford.

Wikstrom, T., Loeber, R. (1997), „Individual Risk Factors, Neighbourhoods and Juvenile Offending“. In: Tonry, M. (Hrsg.), *The Handbook of Crime and Punishment*, Oxford University Press, New York.

Williams, C. (Hrsg.) (2011), *Social Policy for Social Welfare Practice in a Devolved Wales*, BASW/Venture Press, Birmingham.

Williamson, H. (2002), *Supporting Young People in Europe: principles, policy and politics*, Council of Europe Publishing, Straßburg.

Williamson, H. (2004), *The Milltown Boys Revisited*, Berg, Oxford.

Williamson, H. (2005), „Challenging practice: a personal view on youth work in times of changed expectations“. In: Harrison, R., Wise, C. (Hrsg.), *Working with Young People*, Sage, London, S. 70-84.

Williamson, H. (2006), *Supporting young people in Europe: Lessons from the 'second seven'* Council of Europe International Reviews of National Youth Policy, Council of Europe Publishing, Straßburg.

Yates, J. (2010), „Structural disadvantage: youth, class, crime and poverty“. In: Taylor, W., Earle, R., Hester, R. (Hrsg.), *Youth Justice Handbook: Theory, policy and practice*, Willan, Cullompton, S. 5-22.

Zimring, F. E. (2005), *American Juvenile Justice*, Oxford University Press, New York.